

RS UVS Kärnten 1997/05/16 KUVS-K2-494/4/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.1997

Rechtssatz

Stellt der Ausländer erst nach Ablauf der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis einen Antrag auf neuerliche Ausstellung einer solchen, wird die Verlängerungsbestimmung des § 7 Abs 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht wirksam.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at